

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 57 (1906)
Heft: 10

Artikel: Wie ist in den Gemeinde- und Korporationswaldungen die Schlaganzeichnung und in den Privatwaldungen die Holznutzung überhaupt von staateswegen zu ordnen?

Autor: Schwarz, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

merkenswert erscheint übrigens, daß, trotzdem die Invasion in den Waldungen von Orbe nur eine mäßige war, einzelne Wickel unseres Insektes auch an Blättern der Birke, Hasel, Erle, des Schneeballs und anderer Holzarten vorkamen.

Die forstliche Bedeutung des Eichenwicklers wird durch den frühzeitigen Eintritt und die kurze Dauer des Fraßes nicht unwesentlich gemildert. Es läßt sich nämlich konstatieren, daß gleich mit dem Verpuppen der Raupe der Baum wieder ausschlägt und sich mit neuem Laub bekleidet. Das letztere zeichnet sich auch durch eine schön dunkelgrüne Färbung aus und besitzt überdies die Eigentümlichkeit, im Herbst sehr lange, meist bis zu den stärkern Schneefällen an den Zweigen haften zu bleiben, während die im Frühjahr entstandenen Blätter schon nach den ersten Frühfrösten abfallen. Wenn daher auch die vom Wickler angerichteten Beschädigungen in der Regel ein Absterben des Baumes nicht zur Folge haben, so bedingen sie doch eine nicht unbeträchtliche Zuwachseinbuße. Eine Feststellung der letztern wird allerdings außerordentlich erschwert durch den gleichzeitig von den Maikäfern angerichteten Schaden. Es läßt sich auch nicht bestimmen, welchem der beiden Insekten das häufige Vorkommen von trockenen Ästen an den Eichen-Oberständern zuzuschreiben ist.

Die direkte Bekämpfung des Schädlings bietet große Schwierigkeiten. Man hat in Frankreich versucht die Falter durch Azetylenlampen anzulocken und zu vernichten, doch stellen sich die Kosten unverhältnismäßig hoch. Als zweckentsprechender dürfte sich die Begünstigung der insektifressenden Vögel erweisen. Mit dem fortwährenden Zurückgehen des Ausschlagwaldes und seinem Ersatz durch Nadelholz nimmt übrigens auch die Bedeutung des grünen Eichenwicklers ab, allerdings nur um an seine Stelle die viel verderblicheren Nadelholzinsekten treten zu lassen.



Wie ist in den Gemeinde- und Korporationswaldungen die Schlaganzeichnung und in den Privatwaldungen die Holznutzung überhaupt von staateswegen zu ordnen?

Referat, gehalten an der Versammlung des Schweizerischen Forstvereins in Lausanne, 1906, von W. Schwarz, Stadtoberförster, Böfingen.

Das Ständige Komitee des schweizer. Forstvereins hat mir zum Referate obgenanntes Thema überwiesen.

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, vom 11. Oktober 1902, schreibt in Art. 10 vor: Die Anzeichnung des Holzes hat durch das betr. Forst-

amt, die Fällung, Aufarbeitung und Förderung des Holzes bis an die Abfuhrwege, unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht in Regie, im Auftrag oder durch die Losberechtigten gemeinschaftlich oder in Abteilungen zu geschehen.

Gegen diesen Art. 10 sind von verschiedenen Seiten Einsprachen erhoben worden, welche sich speziell auch mit der forstamtlichen Holzanziehnung befaßt haben. Es hat jedoch die Bundesversammlung am 20. Mai 1904 beschlossen, an der bisherigen Fassung des Art. 10 festzuhalten, mit dem vom h. Bundesrath am 30. Mai beigefügten Zusatz: „Der Bundesrat kann auf Gesuche von Kantonen hin, in Berücksichtigung außerordentlicher Verhältnisse, Ausnahmen von obigen Bestimmungen (des Art. 10) gestatten“.

Es bleibt somit die Anzeichnung des Holzes durch das Forstamt grundsätzlich in Kraft.

Fragen wir uns in erster Linie, was ist unter Forstamt zu verstehen, so müssen wir uns sagen, daß der Gesetzgeber offenbar die staatlichen Aufsichtsorgane, die Kreisvorstämter darunter meint und auch Gemeindeforstämter, denen ein mit dem eidgen. Wahlbarkeitszeugnis ausgerüsteter Forsttechniker versteht. Daß also allgemein gesagt, diese Holzanziehnungen von Forsttechnikern vorgenommen werden sollen.

Daß heute, wo der allmähliche Abtrieb verbunden mit natürlicher Verjüngung sich immer mehr einbürgert, diese Anzeichnungen von größter Wichtigkeit sind und ein richtiges Verständnis erfordern, wird allgemein eingesehen. Der zweckentsprechende Vollzug der Vorschriften der Betriebseinrichtungen, die Einhaltung der gewählten Hiebsfolge und des berechneten Etats, Anleitung bezüglich Schlagräumung und Lagerung des Holzes, Ordnung der Abfuhrverhältnisse überhaupt, machen es notwendig, daß der Forsttechniker sich an Ort und Stelle begibt und wo immer möglich die Schlaganzeichnung selbst besorgt.

Er hat zu bestimmen, wann beim allmäßlichen Abtriebe die Lichtungen eingelegt werden und mit Rücksicht auf den Stand und die Entwicklung des Unterwuchses wiederkehren sollen und wann zu den Abtriebs- oder Räumungsschlägen geschritten werden kann und selbstverständlich ist es von größter Wichtigkeit, daß jeweils der richtige Lichtungsgrad gewählt werde. Alle diese Verrichtungen müssen daher mehr als dies bisher möglich war, direkt in die Hand des Forsttechnikers gelegt werden.

Nehmen wir den Etat der schweizer. Forstbeamten zur Hand und sehen uns darin die Waldflächen, die den einzelnen Forstkreisen zugewiesen sind, an, so müssen wir uns sagen, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, daß diese Forstämter imstande sind, die Schlaganzeichnungen in Waldgebieten von 6000 bis 10,000 ha und mehr, selbst durchzuführen. Die Anzeichnungen, einige Kantone mit kleinerer Kreiseinteilung ausgenommen, beschränken sich daher in der Hauptsache auf die von den

Kreisförstern direkt bewirtschafteten Staatswaldungen und auf diejenigen Gemeindewaldungen, die von Försttechnikern verwaltet werden und die die Anzeichnungen selbst besorgen können. Der Art. 10 ist somit gegenwärtig nicht allgemein durchführbar, indem das hiezu notwendige forsttechnische Personal fehlt.

Wie stellt sich nun das Bundesgesetz mit seiner Vollziehungsverordnung zu dieser Frage? Das Gesetz schreibt in Art. 7 den Kantonen vor, die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Anzahl, mit dem eidgen. Wählbarkeitszeugnis versehenen Försttechnikern anzustellen und wiederholt diese Bestimmung in der Vollziehungsverordnung, indem hier noch beigefügt wird, daß die Anstellung von Adjunkten oder sonstigen Förstbeamten, die das Wählbarkeitszeugnis besitzen, in Betracht zu ziehen sei.

Es haben nun in den letzten Jahren eine Anzahl Kantone in erfreulicher Weise ihre Forstkreise und das forsttechnische Personal vermehrt und es ist nicht daran zu zweifeln, daß auch in der Folge da und dort ein Weiteres noch geschehen wird. Es dürfte aber kaum möglich sein, alle Kantone dazu zu bringen, ihr wissenschaftlich gebildetes Forstpersonal einzigt von sich aus so zu mehren, wie das Gesetz es erheischt. Die Ausgaben, die den Kantonen dadurch erwachsen würden, wären zu hohe. Die Anstellung von Adjunkten, wie die Verordnung solche erwähnt, bringt kaum eine genügende Lösung der Frage. Wir müssen bedenken, daß diese Adjunkten gewöhnlich nur kurze Zeit in ihrer Stellung bleiben; ein rascher Wechsel ist aber der Sache nicht fördernd, es erwächst dem Kreisförster im Gegenteil durch die Einführung der neuen Gehülfen immer wieder vermehrte Arbeit. Zudem würden durch die Anstellung von Adjunkten den Kantonen nicht unerhebliche Auslagen überbunden.

Wir besitzen in der Schweiz: 38,163 ha Staatswald, 587,335 ha Gemeinde- und Körporationswald und 252,991 ha sind in Privatbesitz, oder von den 878,489 ha Gesamtwaldfläche sind: 66,8% Gemeinde- und Körporationswald, 28,9 % Privatwald und nur 4,3 % Staatswald.

Wer hat somit das größte Interesse an einer richtigen, fachmännischen Bewirtschaftung seiner Waldungen und zieht daraus direkt den höchsten Nutzen; es sind dies die Gemeinden und Körporationen mit ihren $\frac{2}{3}$ der Gesamtwaldfläche.

Wir haben eine ganze Reihe kleinerer Städte mit nur 400, 500, 600 ha Waldfläche, die einen eigenen Försttechniker halten, diese Gemeindewesen finden ihre Rechnung dabei und denken keinen Augenblick an eine Änderung. In jüngster Zeit schließen sich nun auch Gemeinden zusammen und stellen einen eigenen Försttechniker an. Wäre es nun nicht denkbar, daß die Gemeinden und Körporationen allgemein zu etwelchen Beitragsleistungen an die Kreisförsterbesoldungen herbeigezogen werden

könnten, oder daß sich noch mehr Gemeinden zusammenschließen und wissenschaftlich gebildete Förster anstellen würden? Dadurch würde ermöglicht die Forstkreise entweder kleiner zu gestalten, so daß die Kreisförster nicht nur als Aufsichtsorgane, sondern mehr auch als Wirtschafter in den Gemeinde- und Korporationswaldungen wirken könnten, oder es könnten anderseits durch die Vermehrung des forsttechnischen Personals in den Gemeinden die staatlichen Organe entlastet werden.

Es gibt Kantone, die ein gut geschultes unteres Forstpersonal besitzen, hier wird selbstverständlich dem Kreisförster die Aufgabe etwas erleichtert, indem diese Unterförster mehr oder weniger zur Vornahme der Schlaganzeichnung herangezogen werden und dieselbe nach Anleitung des Forsttechnikers bis zu einem gewissen Grade auch selbstständig durchführen können. Immerhin sind dies Ausnahmen und darf allgemein von einem Mangel an wissenschaftlich gebildetem Forstpersonal gesprochen werden.

Bei einer Vermehrung der Forstkreise könnten die Kreisförster bei der Aufstellung der Budgets in den Gemeinden mitwirken und anlässlich dieser Aufnahmen wären unter Bezug des untern Forstpersonals die Anzeichnungen und Abklappungen der Holzschläge durchzuführen. Den verschiedenen Walddarbeiten, hauptsächlich auch dem Durchforstungsbetriebe könnte größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, die Holzfällung, Sortimentsausscheidung, Aufarbeitung und Schlagräumung könnte unter Leitung und Aufsicht der Kreisförster erfolgen, der Holzverkauf würde besser kontrolliert.

Was die Besoldungsfrage aubetrifft, so sollte den Kantonen keine wesentlich größeren Leistungen als bisher zugemutet werden, die bisan hin an die Kreisförster vom Staat ausgerichtete Gesamtbesoldung wäre auf die vermehrte Anzahl Kreisförster zu verteilen. Dagegen müßten die Gemeinden und Korporationen im Verhältnis des Waldbesitzes an die Staatskasse Jahresbeiträge abliefern; aus diesen und aus der Leistung des Kantons würde die fixe Besoldung des Kreisförsters geschaffen. Die Beitragsleistung der Gemeinden dürfte natürlich keine hohe sein, immerhin aber sollte für die Kreisförster eine Jahresbesoldung von wenigstens Fr. 4000.— herauszuschauen. Die Gemeinden, die eigene, mit dem eidg. Wählbarkeitszeugnis versehene Forsttechniker haben, wären von einer Beitragsleistung auszuschließen. Selbstverständlich müßten die Bundessubventionen in bisheriger Weise ausgerichtet werden.

Es liegt auf der Hand, daß durch eine intensivere Beförsterung die Gemeinden nur gewinnen können, sowohl mit Bezug auf eine bessere Bewirtschaftung ihrer Waldungen, als hauptsächlich auch im Hinblick auf eine zweckmäßigeren Bewertung der Walderträge, rationellere Sortimentsausscheidung und Erzielung größerer finanzieller Einnahmen. Die kleinen Beiträge, die von den Gemeinden an die Kreisförsterbesoldungen

geleistet werden müßten, würden von den vermehrten Einnahmen reichlich aufgewogen.

Auf diese Weise ließe sich den Vorschriften des Art. 10 gerecht werden und speziell würde die forstamtliche Holzanzeichnung in den Gemeinde- und Korporationswaldungen, die auch in allen neuern kantonalen Forstgesetzen vorgeschrieben wird, durchführbar. Das Gesetz und die Vollziehungsverordnung weist den Forstämtern Aufgaben zu, die heute noch nicht überall erfüllt werden können; es fehlen aber präzisere Vorschriften, wie diese Anforderungen durch Vermehrung des technischen Forstpersonals gelöst werden können; es müßte daher vorläufig den Kantonen überlassen bleiben, die notwendig scheinenden Änderungen in der Organisation zu treffen.

* * *

Gehen wir zur zweiten Frage, der Ordnung der Holznutzungen in den Privatwaldungen, die im Gebiete des Schutzwaldes liegen, über, so können wir sagen, daß dieselbe in engem Zusammenhange mit den schon gemachten Ausführungen steht. Je größer die Kreise sind, umso schwieriger ist die auszuübende Kontrolle und Aufsicht. Bei dem gegenwärtigen Zustande ist in den meisten Kantonen eine eingreifende Überwachung der Privatwaldungen undenkbar, man beschränkt sich darauf zu verhüten, daß im Schutzwaldgebiet Kahlschläge geführt werden und im Gebiete des Nichtschutzwaldes Privatwaldflächen zur Rodung gelangen, und daß überhaupt die Schlagflächen möglichst rechtzeitig zur Wiederanpflanzung kommen. Über das Hiebsquantum werden gewöhnlich keine oder nur ungenügende Vorschriften erlassen.

Selbstverständlich kann es sich bei den Privatwaldungen nicht um ein intensives Eingreifen, wie dies bei den Gemeinde- und Korporationswaldungen am Platze ist, handeln. Man muß hier etwas vorsichtig zu Werke gehen und darf sich nicht zu sehr in die Privatrechte einmischen wollen. Ein Anzeichnen des Holzes, insofern es sich nicht etwa um größere, wichtigere Holzschläge handelt, hat zu unterbleiben. Dagegen sollte entsprechend dem § 29 des Bundesgesetzes darauf gedrungen werden, daß im privaten Schutzwalde für alle größern Holznutzungen, sagen wir solche die z. B. 10 m³ übersteigen, Bewilligung eingeholt wird. Die diesbezüglichen Gesuche wären durch das untere Forstpersonal mit kurzem Berichte dem zustehenden Kreisforstamt zuzustellen, dieses prüft dieselben und führt in wichtigen Fällen selbst an Ort und Stelle die Untersuchung.

Bei kleinern Nutzungswiesen Nutzungen stellt das Kreisforstamt die Schlagbewilligung aus, dieselbe sollte enthalten: Name und Wohnort des Privatwaldbesitzers, Gemeinde und Standort des Privatwaldes, Art der

Hiebsführung, Hiebsquantum (Stückzahl). Frist zur Schlagführung und Abfuhr. Bestimmungen über Schlagräumung und Anpflanzung.

Bei größeren Nutzungen und Kahlschlägen hat das betreffende Kreisforstamt das Holzschlaggesuch mit Bericht an die kantonale Direktion des Forstwesens zu leiten. Wo es notwendig wird, hat der untere Forstbeamte die zu schlagenden Stämme einzeln anzzeichnen und hat nach beendigtem Holzschlag und erfolgter Anpflanzung an das Kreisforstamt zu berichten, ob den gestellten Bedingungen nachgelebt worden sei. Natürlich hat das Kreisforstamt über alle diese Holzschlaggesuche und Bewilligungen Kontrolle zu führen.

Es soll zur Aufgabe des unteren Forstpersonals gehören, die Privatwaldungen zu überwachen und allfällige Übertretungen dem Kreisforstamt zur Kenntnis zu bringen. Aber auch der Kreisförster selbst soll bei seinen Waldbegehungen der Privatwaldwirtschaft volle Aufmerksamkeit schenken.

Meine Herren! Fassen Sie die gemachten Vorschläge von der richtigen Seite auf; es sind Anregungen und ich verhehle mir nicht, daß an denselben auszusezen ist. Die Ausführung hat ihre großen Schwierigkeiten und es dürfte noch mancher Frühling ins Land ziehen, bis in allen Teilen den gesetzlichen Vorschriften willfahren werden kann. Wenn aber in der Sache etwas geschehen soll, so muß ein Anfang gemacht werden. Sollte mein kurzes Referat hiezu beitragen, so ist dessen Zweck erfüllt.



Vereinsangelegenheiten.

Die Verhandlungen an der Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins in Lausanne.

Da bis zur Publizierung des Protokolls über die Vereinsverhandlungen wohl noch längere Zeit verstreichen wird, so soll in nachfolgenden Zeilen den geehrten Herren Kollegen, welche am Besuch der Jahresversammlung verhindert waren, ein kurzer Überblick über den Gang der Vereinsverhandlungen geboten werden. Die Sitzungen fanden im neu erbauten Universitätsgebäude der Stadt Lausanne, in der Aula des „Palais de Rumine“ statt.

Kurz nach 2 Uhr eröffnete der Präsident des Lokalkomitees, Herr Staatsrat Dhez-Ponnaz mit einer kurzen Begrüßung der Anwesenden die Verhandlungen. Der vom Präsidenten des ständigen Komitees, Herrn Dr. Fankhauser erstattete Jahresbericht konstatiert einen Mitgliederbestand des schweizerischen Forstvereins von 370 Mitgliedern; hier von